

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist**

Die Bio-Ovum GmbH, Hornbruch 6, 27389 Fintel beabsichtigt in der Gemeinde Hohen Sprenz, Gemarkung Klein Sprenz, Flur 1, Flurstücke 147 und 150/1 eine Junghennenaufzuchtanlage gemäß § 16 BImSchG wesentlich zu ändern.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb zweier Flüssiggastanks mit je 2,9 t Flüssiggaslagerkapazität.

Durch die geplante Maßnahme erhöht sich die genehmigte Flüssiggaslagerkapazität von 1,2 t auf 5,8 t. Die genehmigte Tierplatzzahl verändert sich nicht.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 sowie Abs. 4 UVPG in Verbindung mit den Nr. 7.1.3 „S“ und 9.1.1.3 „S“ der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen möglich sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Aus der Betrachtung des Standortes des Vorhabens ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können. Im Einwirkungsbereich zum Vorhabenstandort befinden keine Schutzgebiete nach Nr. 2.3.1 – Nr. 2.3.6. Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet der Zone III und auch zwei gesetzlich geschützte Biotop nach Nr. 2.3.7 befinden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Durch die Realisierung des Vorhabens erfolgt jedoch keine Erhöhung der Geruchs-, Ammoniak- und Schallemissionen. Damit sind keine Beeinträchtigungen der Biotop oder der Grundwasserqualität möglich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg [http://www.staluv.de/mm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.staluv.de/mm/Service/Presse_Bekanntmachungen/) verwiesen.

Rostock, den 06.10.2020

Astrid Lemke